

Püntenreglement (Bestandteil und Anhang des Pachtvertrages)

1. Allgemein

Das Püntenreglement ist für jeden Pächter verbindlich.

Es bezweckt durch Ordnungsvorschriften ein gutnachbarliches Einvernehmen und eine gefällige Gestaltung des gesamten Areals. Die Anordnungen und Weisungen des Vorstandes und des von ihm bezeichneten Pachtlandverwalters sind zu befolgen.

2. Benutzung

Pflichten des Pächters:

- Die Pünt ist geordnet zu bebauen und von Unkraut freizuhalten
- Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) auf chemisch-synthetischer Basis ist untersagt.
- Grenz und Nummernpfähle sind in gutem Zustand zu halten und zu schonen
- Zwischen den Parzellen ist ein mindestens 50 cm breiter Gehweg offen zu halten.
- Bei Abgabe ist das Land umzugraben, alle dauerhaften Bepflanzungen und Bauten sind zu entfernen, sofern nicht ein Nachfolger vorhanden ist, der die Pünt mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Andernfalls werden diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Inhabers ausgeführt.
- Für den Unterhalt der Wege und der übrigen gemeinsamen Anlagen können die Pächter bei Bedarf vom Vorstand zu Fronarbeiten aufgeboten werden.

3. Wege

Die Haupt- und Nebenwege sind zu schonen. Auf dem ganzen Areal besteht ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb. Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pünten bleiben vorbehalten, sind aber auf ein Minimum zu beschränken. Für den Transport schwerer oder sperriger Güter stehen im Vereinshäuschen Karetten zur Verfügung. Das Deponieren von Materialien jeder Art ist auf den Wegen untersagt. Jede Verschmutzung der Wege, auch mit Humus aus den Pünten, ist zu vermeiden. Ist eine solche dennoch aufgetreten, ist der Verursacher für die Reinigung verantwortlich.

Der rechts von jeder Parzelle liegende Nebenweg ist durch dessen Pächter von Unkraut zu säubern. Die stirnseitigen Zwischenwege der Parzellen 24 bis 44a und 45 bis 62 sind von den jeweiligen Anstössern gemeinsam zu pflegen. Der Pächter ist für das Jäten des an seine Parzelle angrenzenden Hauptweg verantwortlich.

4. Bepflanzung

Durch die Bepflanzung der Pünt darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Winterharte Pflanzen und Beerensträuchern sind so auszuwählen und zu pflanzen, dass andern Püntten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

- Zwergobstbäume 2.00m
- Johannis- und Stachelbeeren 0.80m
- Ziersträucher und Reben 0.80m
- Brombeeren – Pflanzabstand 0.80m
- Himbeeren – Pflanzabstand 0.80m
- Thuja Bäume und Hecken 1.00m
- Pfahlabstände von Rankgerüsten zu den Nebenwegen mindestens 0.30m
- Das Pflanzen von Hoch- und Halbstamm Obstbäumen ist nicht gestattet.

Zwergobstbäume und Sträucher sind ständig so im Schnitt zu halten, dass ihre Höhe 3.00m nicht übersteigt. Thuja-Hecken und ähnliches dürfen höchstens 1.50m hoch werden. Wald und Parkbäume dürfen auf dem Püntenareal nicht gepflanzt werden. Das Anlegen eines Rasens und/oder eines Sitzplatzes mit Plattenbelag ist im Zusammenhang mit einem Häuschen oder einer Pergola gestattet.

Der Anteil des unproduktiven Püntenteiles (Püntenhäuschen, Anbauten, Sitzplatz, Pergola und Rasen) darf nicht grösser als 1/3 der Parzellengrösse, höchstens aber 40m² betragen.

5. Einfriedungen und Einfassungen

Innerhalb des Areals sind Einzäunungen nicht gestattet. Parzelleneinfassungen dürfen höchstens 10cm hoch sein und nur aus Holz, Feldsteinen oder Stellriemen bestehen.

6. Kompost, Unrat

Mist- und Komposthaufen dürfen nicht den Hauptwegen entlang angelegt werden. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 60 cm betragen. Die Höhe darf 1.5m nicht überschreiten.

Das Anlegen von Unrathaufen (Steine, Bauabfälle, Unrat etc.) innerhalb der Parzelle ist zu unterlassen. Steine (Feldsteine) können in der dafür bereitgestellten Mulde deponiert werden. Andere Steine, Zementplatten, Stellriemen, Dachziegel usw. können samstags in der Bauschuttmulde bei der Gemeinde entsorgt werden. Alle übrigen, nicht kompostierbaren Abfälle, sind über die wöchentliche Müllabfuhr zu Hause zu entsorgen. Abfälle für die Grünabfuhr sind zusammengebunden (Sträucher) oder in einer den Vorschriften entsprechenden Tonne bei den Eingangstoren am Abfuhrtag bereitzustellen. Auf den Deponieplätzen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet, dagegen darf ein Gartengrill betrieben werden.

7. Wasserversorgung

Die Brunnen, Wasserleitungen und alle übrigen Anlagen sind mit Schonung zu benützen. Mit dem Wasser ist haushälterisch umzugehen. Anordnungen der Gemeindewasserversorgung bei Wasserknappheit sind strikte zu befolgen. Das Spritzen mit Schläuchen ist verboten.

In den Brunnen dürfen keinerlei Reinigungsarbeiten ausgeführt werden. Sie sind ausschliesslich Wasserbezugsorte. Verschmutzte Geräte, Schuhe oder Früchte sind innerhalb des eigenen Gartens zu reinigen.

Die jährliche Reinigung der Brunnen obliegt den Pächtern, auf deren Areal sich der Brunnen befindet.

8. Püntenhäuschen und Anbauten

Für das Aufstellen eines Püntenhäuschens ist die Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind Pläne oder Skizzen beizulegen, aus denen Bauart und Abmessungen ersichtlich sind. Ferner müssen Angaben über das zu verwendende Baumaterial inkl. Bedachung enthalten sein.

Anbauten (überdeckt und mit Seitenverkleidung) sind bewilligungspflichtig. Keine Seite des Häuschens inkl. Anbau darf 4.5m überschreiten. Bei Anbauten muss mindestens eine Seite offen sein. Als Maximaldimensionen der Häuschen gelten: Länge 3.00m, Breite 2.50m, Firsthöhe ab gewachsenem Terrain 3.00m.

Die Häuschen sind den Hauptwegen entlang aufzustellen. Es ist ein Abstand von 1.50m zu den Hauptwegen und 1.00m zu den Nebenwegen einzuhalten.

Für Püntenhäuschen, welche die vorstehenden Abmessungen überschreiten, ist eine Baubewilligung des Gemeinderates im Sinne der Bauordnung erforderlich. Auch hier ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Als Baumaterial ist lediglich Holz zulässig. Für die Dachbedeckung sind Ziegel, Eternit oder Dachpappe zu verwenden. Verkleidungen mit Blech, Aluminium etc. sind nicht gestattet. Das Anbringen von Plakaten, Flugblättern etc. ist untersagt.

Falls das Holz mit einem Schutzanstrich versehen wird, darf dieser nur mit einer Holzfarbe (Lasur) bzw. in einem Branton erfolgen.

Cheminée und andere Bauten: Pro Parzelle darf nur ein Cheminée aufgestellt werden. Die Grundfläche darf 2m² und die Höhe über dem gewachsenen Boden 1.8m nicht überschreiten. Cheminéen in und an Püntenhäuschen sind verboten (Feuerpolizei). Es ist strengstens untersagt, Abfälle oder Kehrlicht aller Art, sowie behandeltes Holz zu verbrennen. Jede Rauch- und/oder Geruchsbelästigung sowie Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit der

Benutzung sind zu unterlassen; andernfalls muss die Benutzung des Cheminées eingestellt werden.

Alle anderen Bauten (z.B. Tomaten und Treibhäuser) sind nicht bewilligungspflichtig und gelten als Provisorien. Diese dürfen zwischen März und November aufgestellt werden. In der Zwischenzeit müssen alle Verkleidungen, sofern sie nicht sturmsicher verankert sind, demontiert sein.

Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:

- Grundfläche insgesamt 10m², Höhe 2.2m
- Die der Nachbarpunkt zugewandte Seite darf maximal 2.5m betragen.
- Abstände von den Wegen: Zum Hauptweg 1.5m, Zu den Nebenwegen 0.30m (gilt auch für Treibbeete). Es ist darauf zu achten, dass den Nachbarpunkten kein unzumutbarer Schatten entsteht.

9. Tierhaltung

Tierhaltung ist nur mit dem Einverständnis des Vorstandes und des Gemeinderates Seuzach auf spezielles Gesuch hin möglich. Es ist grundsätzlich untersagt, in den Pünten Futter für Wild- und/oder Haustiere auszulegen. Haustiere, wie Hunde oder Katzen die mitgebracht werden, dürfen nicht frei im Areal herumlaufen.

10. Zuwiderhandlungen

Verstöße des Pächters gegen dieses Reglement, insbesondere die Vernachlässigung des Gartenareals und/oder das Nichtbefolgen von Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe, berechtigen den Verpächter zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

11. Gültigkeit

Diese Version ersetzt alle vorherigen Versionen.

Seuzach, den 21. Januar 2025

Vizepräsident
Tobias Wopmann

Aktuarin
Doris Seiler